

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0761/2010

Auskunft erteilt:

Herr Müller

Herr Rottstock

Ruf:

492 40 33

492 4039

E-Mail:

MuellerHt@stadt-muenster.de

Rottstock@stadt-muenster.de

Datum:

03.11.2010

Betrifft

Einführung eines Schülertickets in Münster - Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0033/2010 "Münsters Schülerinnen und Schüler mobiler machen - Ein Schul- und Freizeitticket für Münster"

Beratungsfolge

09.11.2010	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.11.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
10.11.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
10.11.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Einführung eines neuen Schülertickets (Arbeitstitel) als neuem Tarifprodukt innerhalb des Münsterlandtarifes für in Münster beschulte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II sowie der Vollzeitlehrgänge der Berufskollegs zum 01.02.2011 zu.
2. Für das neue Schülerticket wird gem. § 97 Abs. 3 Schulgesetz für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ein monatlicher Eigenanteil festgesetzt. Dieser beträgt
 - für volljährige Schülerinnen und Schüler 9,90 €
 - für das erste minderjährige Kind 9,90 €,
 - für das zweite minderjährige Kind 5,00 €.

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere minderjährige anspruchsberechtigte Kind einer Familie, sowie für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Weitere Befreiungstatbestände werden nicht vorgesehen.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der im § 97 Abs. 3 Schulgesetz festgesetzten Höchstgrenzen im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen den Eigenanteil anzupassen.

4. Der Rat der Stadt Münster stimmt ferner der Einführung des neuen Schülertickets für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II der städtischen Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitlehrgänge der städtischen Berufskollegs zum 01.02.2011 zu.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einführung und Umsetzung des neuen Schülertickets mit der Stadtwerke Münster GmbH, dem Regionalverkehr Münsterland und der Westfalenbus GmbH eine gemeinsame vertragliche Regelung zu treffen.
6. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass der Erwerb eines Schülertickets und die damit verbundene Zahlung eines Eigenanteils für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 4 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) stellt das Schülerticket die für den Schulträger wirtschaftlichste Beförderungsart dar, sodass im Falle der Ablehnung des Schülertickets durch anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gem. § 13 Abs. 5 SchfkVO jegliche Erstattung von Fahrkosten durch den Schulträger gegenüber dem Anspruchsberechtigten entfällt.
7. Der Ratsantrag der SPD-Fraktion Nr. A-R/0033/2010 „Münsters Schülerinnen und Schüler mobiler machen - Ein Schul- und Freizeitticket für Münster“ (s. Anlage 1) ist erledigt.

Finanzierung

Die Finanzierung ist durch die im Haushalt veranschlagten Mittel, die für den Erwerb von Schulwegtickets für berechnigte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II sowie für die der Vollzeitlehrgänge der städtischen Berufskollegs zur Verfügung stehen, gewährleistet.

Begründung:

Zu Ziffern 1. und 4.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) hat der Schulträger für Schülerinnen und Schüler notwendige Fahrkosten zu übernehmen, deren kürzestmöglicher Fußweg zur nächstgelegenen und aufnahmefähigen Schule in der Sekundarstufe I die Länge von 3,5 Km und in der Sekundarstufe II die Länge von 5,0 Km überschreitet. Bisher wurde deshalb anspruchsberechnigten Schülerinnen und Schülern ein Schulwegticket, das nur für die Fahrten vom Wohnort zur Schule und zurück nutzbar ist, zur Verfügung gestellt.

Die Verkürzung der Schulzeit nach dem G8-Abitur sowie die Zunahme des Nachmittagsunterrichtes, häufig wechselnde Unterrichtsorte aufgrund von Kooperationsvereinbarungen und die daraus resultierende Vermischung der Schul- und Freizeitfahrten haben dazu geführt, dass das heutige ausschließlich auf den festen Schulweg bezogene und zeitlich begrenzte Schulwegticket nicht mehr bedarfs- und zeitgerecht ist.

Basierend auf den erfolgreichen Schülerticket-Modellen anderer Regionen (z. B. Ruhrgebiet, Rheinland, Region Aachen) beabsichtigen die Stadtwerke Münster - nach umfangreichen Marktanalysen - die Einführung eines im Stadtnetz Münster rundum freizügigen Schülertickets, das zudem an jedem Tag im Jahr genutzt werden kann. Das Schülerticket wird auch vom Regionalverkehr Münsterland und der Westfalenbus GmbH für Schuleinpendler aus dem Umland, die Schulen in Münster besuchen, angeboten. Zur Verbesserung der Mobilität im Freizeitbereich erhalten alle Käufer des neuen Schülertickets künftig an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen ganztags die Möglichkeit, Bus und Bahn im gesamten Münsterland oder im sogenannten Übergangsnetz Münsterland/Ruhr-Lippe ohne Zusatzkosten zu nutzen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke sowie der Tarifausschuss Münsterland / Ruhr-Lippe haben in ihren Sitzungen der Einführung dieses Schülertickets zum 01.02.2011 bereits zugestimmt.

Die Schulverwaltung bewertet das neue Schülerticket auch aus Gründen der Verbesserung der Sicherheit von Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme am Straßenverkehr in der Freizeit positiv und unterstützt eine Einführung dieses neuen Angebotes. Das Schülerticket wird das bisherige Schulwegticket und das „Fun-Ticket/FunAbo“ für das Stadtgebiet ersetzen; lediglich für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 - 4) bleibt das bisherige Schulwegticket erhalten. Das „Fun-Ticket/FunAbo“ für das Gesamtnetz Münsterland wird weiterhin angeboten.

Zu Ziffer 2.

Für den privat genutzten Teil dieses Schülertickets haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler nach den rechtlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) maximal einen Eigenanteil von bis zu 12,00 € für das erste minderjährige anspruchsberechtigte Kind und bis zu 6,00 € für das zweite minderjährige anspruchsberechtigte Kind zu leisten. Ab dem dritten minderjährigen anspruchsberechtigten Kind sowie für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten, entfällt die Erhebung eines Eigenanteils.

Zur Einführung des Schülertickets am 01.02.2011 wird der Eigenanteil für volljährige anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und für das erste minderjährige anspruchsberechtigte Kind 9,90 € und für das zweite minderjährige anspruchsberechtigte Kind 5,00 € betragen.

Die hieraus erzielten Erlöse verwenden die Verkehrsträger zur Gegenfinanzierung eines Schülertickets für Selbstzahler mit Wohn- und Schulort Münster, das für lediglich 19,90 € / monatlich im Abo (gegenüber vormals 36,90 €) erworben werden kann. Dadurch haben auch nach der SchfkVO nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise eine andere als die „nächstgelegene“ Schule besuchen und somit weite Schulwege zu bewältigen haben, die Möglichkeit zu einem attraktiven Preis die von ihnen gewählte Schule zu erreichen.

Die Verkehrsträger Stadtwerke Münster GmbH, Westfalenbus GmbH und Regionalverkehr Münsterland haben über die gesetzlichen Befreiungstatbestände hinaus keine weiteren Befreiungstatbestände festgelegt.

Eine Umfrage in den Städten, in denen bereits ein Schülerticket eingeführt wurde, hat ergeben, dass bis auf die Stadt Solingen die übrigen Städte lediglich die gesetzlichen Befreiungstatbestände (ab dem 3. minderjährigen anspruchsberechtigten Kind, sowie für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten) gewähren. Nähere Informationen können hierzu der Anlage 2 entnommen werden.

Korrespondierend hierzu werden auch von der Stadt Münster über die gesetzlichen Befreiungstatbestände hinaus keine weiteren Befreiungstatbestände vorgesehen.

Würden anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die z. B. den „Münster-Pass“ vorweisen können, eine weitere Ermäßigung des Schülertickets z. B. von 9,90 € auf monatlich 5,00 € gewährt, entstünden zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 90.000,00 €. Diese Mittel stehen im Haushalt nicht zur Verfügung.

Zu Ziffer 3.

Aktuell liegt der Preis für das Schülerticket für das erste minderjährige Kind 2,10 € unter der gesetzlich möglichen Höchstgrenze in Höhe von 12,00 €. Über eine zukünftige mögliche geringfügige Erhöhung des Eigenanteils wird die Verwaltung im Fachausschuss berichten.

Zu Ziffer 5.

Für die Einführung und Umsetzung des Schülertickets in die Praxis wird zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Verkehrsträgern (Stadtwerke Münster GmbH, Regionalverkehr Münsterland und der Westfalenbus GmbH) ein gemeinsamer Vertrag abgeschlossen.

Zu Ziffer 6.

Mit Ratsbeschluss vom 05.04.2006 wurden die Schülerfahrkosten auf den gesetzlichen Standard zurückgeführt. Maßgeblich sind daher allein die Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung.

Die konsequente Anwendung des § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 SchfkVO ist zusätzlich auch als Stützungsmaßnahme des Schulträgers für das neue Schülerticket zu verstehen, zumal bei dessen Einführung mit Widerstand und Vorbehalten in der Elternschaft gerechnet werden muss. Dies lehren auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung von Schülertickets im Ruhrgebiet, Rheinland oder Aachen.

Zu Ziffer 7.

Der Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0033/2010 „Münsters Schülerinnen und Schüler mobiler machen - Ein Schul- und Freizeitticket für Münster“ (vgl. Anlage 1) ist erledigt.

Zur Finanzierung

Das Schülerticket finanziert sich der Höhe nach aus den Mitteln, die der Schulträger bisher für den Erwerb von Schulwegtickets aufzuwenden hatte. Vermindert um den Anteil der Schulwegtickets die für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe erworben worden sind, wurden im vergangenen Schuljahr ca. 2.700.000,00 € an die Stadtwerke Münster für die Bereitstellung von Schulwegtickets überwiesen. Hinzu kommen weitere 1.700.000,00 €, die sich auf den Regionalverkehr Münsterland (RVM) und Westfalen Bus (WB) verteilen. Diese ca. 4.400.000,00 € sind der Ausgangsbetrag, der zukünftig um Tarifsteigerungen und Nutzerzahlen dynamisiert wird.

Zusätzlich tragen die von den Erziehungsberechtigten anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler zu erhebenden Eigenanteile zur Finanzierung des Schülertickets bei.

Ein weiterer Finanzierungsbestandteil des Schülertickets für Münster sind die auf Münster entfallenden Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Diese bisher bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen werden, so gegenwärtiger Sachstand der Novelle des ÖPNVG NRW, mit Wirkung ab dem 01.01.2011 an die Aufgabenträger des ÖPNV, und somit auch an die Stadt Münster überführt. Die damit verbundene ÖPNV-Pauschale (§ 11a ÖPNVG) wird hierzu insgesamt im Jahr 2011 um 100 Mio. € und im Jahr 2012 um 130 Mio. € landesseitig erhöht. Hiermit soll eine nachhaltige Absicherung des Schüler- und Auszubildendenverkehrs sowie die Fortführung und Weiterentwicklung der Schüler- und Semestertickets in Nordrhein-Westfalen erfolgen. Die Pauschale wird auf die insgesamt 74 Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45 a PBefG.

Gegenwärtiger Sachstand der Gesetzesnovelle ist, dass mindestens 87,5 vom Hundert der auf die Aufgabenträger entfallenden Pauschale als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen sind, die bei der ÖPNV-Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen, und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind. Bis zu 12,5 vom Hundert dürfen u. a. zur Finanzierung weiterer ÖPNV-Maßnahmen im Ausbildungsverkehr oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen der Aufgabenträger verwendet werden.

Wie hoch der auf die Stadt Münster entfallende Anteil an dieser Pauschale sein wird kann gegenwärtig, da der Referentenentwurf des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr noch nicht beschlossen worden ist, noch nicht gesagt werden. Allgemein hin wird unterstellt, dass es gegenüber den bisherigen an die Verkehrsunternehmen geleisteten Ausgleichszahlungen keine nennenswerten Veränderungen geben wird.

Die Weiterleitung des Anteils an die Verkehrsunternehmen soll auf der Grundlage einer „allgemeinen Vorschrift“ nach Artikel 3 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 erfolgen. Hierdurch ist sicherzustellen, dass die Gelder beihilfekonform eingesetzt werden sowie keine sogenannte finanzielle Überkompensation stattfindet. Es zeichnet sich ab, dass auf Initiative des Städtetages NRW hierzu eine Mustervorschrift erarbeitet wird, die als landesweite Grundlage für den Abschluss einer „allgemeinen Vorschrift“ zwischen den Aufgabenträgern und den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen dienen soll.

Es ist davon auszugehen, dass mit der beihilfekonformen Mittel-Weiterleitung auch bei dem mit der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft betrauten Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung ein spürbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen wird. Konkrete Aussagen hierzu sind allerdings erst möglich, wenn das Gesetz beschlossen, die „allgemeine Vorschrift“ erarbeitet und die Ausgleichsleistungen unter Einhaltung der EU-Vorschriften erstmalig weitergeleitet sowie verausgabt worden sind. Der aktuelle Referentenentwurf trägt dem entsprechend einer Forderung des Städtetages NRW Rechnung, indem, wie oben genannt, entstehende Personal- und Sachaufwendungen mit der Pauschale verrechnet werden können. Zielsetzung ist es, bis spätestens Mitte des Jahres 2011 eine für die Stadt Münster und die betroffenen Verkehrsunternehmen gültige „allgemeine Vorschrift“ zu erarbeiten.

Eine wesentliche Finanzierungssäule ist demnach, das der Aufgabenträger Stadt Münster bei der landesgesetzlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG und seiner Ausgestaltung in die Lage versetzt wird, die Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr gegenüber den Verkehrsunternehmen in ihrer bisherigen Höhe absichern zu können. Die verständliche Zielsetzung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen ist hierbei, gegenüber der bisherigen Schulweg-Ticket-Regelung nicht schlechter gestellt zu werden.

I. V.
gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0033/2010 „Münsters Schülerinnen und Schüler mobiler machen - Ein Schul- und Freizeitticket für Münster“
- Anlage 2: Übersicht Schülerticketangebot andere Städte